

Folgeschäden durch Fahrzeugfolierung

12.11.2015 17:02

Preis: *****,00 € Schadensersatz**

Beantwortet von

Rechtsanwältin Sylvia True-Bohle



Wir sind ein Werbeunternehmen und folieren unter anderem auch Fahrzeuge (Wrapping). Im Jahr 2014 hatte ich erste Reklamationen von folierten Fahrzeugen, alle Fahrzeuge waren im Ursprung hell lackiert (weiß bzw. silber) und wurden durch uns in schwarz matt foliert. Die Folie war von einem bestimmten Hersteller und die Chargen waren alle aus 2010/2011 und 2012.

Die Reklamationen bezogen sich auf starkes Schrumpfen und Rissbildung, speziell Dach und Motorhaube der Fahrzeuge. Aus Kulanz wollte ich die betroffenen Teile neu folieren (andere Folien halten bei uns bis zu 10 Jahre), musste aber feststellen dass die Folie den darunter liegenden Lack verfärbt hat.

Ich reklamierte nun die Folie selbst bei Lieferant und Hersteller da diese für diesen Zweck hergestellt wurde und diese Eigenschaften nicht aufweisen dürfte.

Da die Kunden auch eine schnelle Lösung wollten, habe ich die Fahrzeuge von der Folie befreit, die Fahrzeuge neu lackieren lassen und neue Folie aufgebracht.

Erstattet wurden mir lediglich die Lackierkosten für die Fahrzeuge. Meine Frage ist nun ob der Hersteller auch für andere Kosten aufkommen muss:

- das entfernen der Folie gestaltete sich extrem schwierig da sich die Folie nur in kleinen Stücken ablösen ließ (Herstelleraussage:Farbfolien sind mit hochwertigen Haftklebstoffen mit permanenter Endhaftung ausgerüstet. Es ist nicht auszuschließen, dass beim Abziehen Klebstoffreste auf dem Untergrund verbleiben. Diese können jedoch mit einem silikonfreien Industriereiniger auf Citrusbasis beseitigt werden.)
- Reinigungsmittel und - Aufwand (Klebereste waren derart ausgehärtet dass zum Reinigen ca. 2-3 Tage je Fahrzeug benötigt wurde)
- Neufolierung der Fahrzeuge. Da der Hersteller keine Aussagen zu einer Garantie macht und lediglich "Maximalhaltbarkeit bei fachgerechter Verarbeitung und ordnungsgemäßer Pflege und Nutzung gilt bei vertikaler Außenbewitterung und mitteleuropäischem Normalklima" in seinen Datenblättern angibt.
- Mietwagenkosten für die Kunden etc.

Bis Dato habe ich 8 dieser Fälle abgewickelt, es stauen sich mittlerweile 5stellige Kosten die ich nicht selbst tragen möchte. Mit der Zahlung der Lackierungen ist ja mehr oder weniger schon ein Schuldeingeständnis eingetreten, selbst wenn die Reklamationen erst ca. 2 1/2 bis 3 Jahre nach Verklebung erfolgten?

Sehr geehrter Ratsuchender,

Sie werden einen Anspruch wahrscheinlich haben:

"Wahrscheinlich" habe ich deshalb bewusst gewählt, weil es auf die vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Lieferanten ankommt. Dort könnte vielleicht an anderer Stelle die Haftung doch beschränkt, sogar ausgeschlossen worden sein. Das ist zu prüfen.

Sind dort aber keine Besonderheiten geregelt, haben Sie einen Anspruch:

Hier handelt es sich um den sogenannten Unternehmerrückgriff nach §§ 478, 479 BGB.

Danach haben Sie einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Sie machen mussten, um gegenüber einen Verbraucher Gewährleistungsansprüche zu erfüllen, die aufgrund der Ihnen verkauften, aber mangelhaften Folien entstanden sind.

Also alle die von Ihnen aufgeführten Aufwendungen.

Wichtig ist also, dass Ihre Kunden Verbraucher gewesen sind, die Folien mangelhaft gewesen sind und dieser Mangel bei der Lieferung an Sie vorhanden gewesen ist.

Das ist nach Ihrer Schilderung der Fall. Ich würde aber dann trotzdem raten, einen Sachverständigen den Mangel und die Mangelursache feststellen zu lassen. Das kann, wenn Ihr Lieferant sich weiter querstellt, auch in einem

selbständigen Beweisverfahren geschehen.

Dann ist das Ergebnis später immer weiter gerichtlich verwertbar.

Aber es gilt auch § 377 HGB:

Danach müssen Sie angelieferte Ware zumindest stichprobenartig untersuchen und Mängel dann unverzüglich melden.

Ich gehe davon aus, dass Sie so eine Überprüfung vorgenommen haben, aber keine Mängel festgestellt haben. Dann wäre auch diese Verpflichtung von Ihnen erfüllt.

Einem Ersatzanspruch würde dann nichts mehr im Wege stehen.

Ich würde Ihnen raten, zunächst Ihren Vertrag mit dem Lieferanten auf mögliche Ausschlüsse und Einschränkungen der Haftung zunächst prüfen zu lassen.

Gibt es dort keine wirksamen Begrenzungen, greift die gesetzliche Lage.

Weigert der Lieferant sich dann immer noch, sollten die Beweise gesichert werden.

Für all das sollten Sie einen Rechtsanwalt dann beauftragen. Gerne kann das dann auch unser Büro übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin

Sylvia True-Bohle, Oldenburg

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Jetzt eine Frage stellen

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

